

PRÄAMBEL

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 04.07.1994 (GV.NW. S.566) in der z.Zt. geltenden Fassung und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Iserlohn am 17.06.2008 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 13 BauGB wurde den von der Änderung betroffenen Bürgern während einer öffentlichen Auslegung vom 28.04.2008 bis 16.05.2008 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben

Iserlohn, den 19.05.2008
Der Bürgermeister
I.V.

gez. Dr. Ahrens

Erster Beigeordneter

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 17.06.2008 die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 336 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Iserlohn, den 26.06.2008
Der Bürgermeister

gez. Klaus Müller

(Klaus Müller)

Bekanntmachung / In Kraft treten

Der Ort der dauernden Auslegung ist gem. § 10 Abs.3 BauGB am 14.02.2009 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

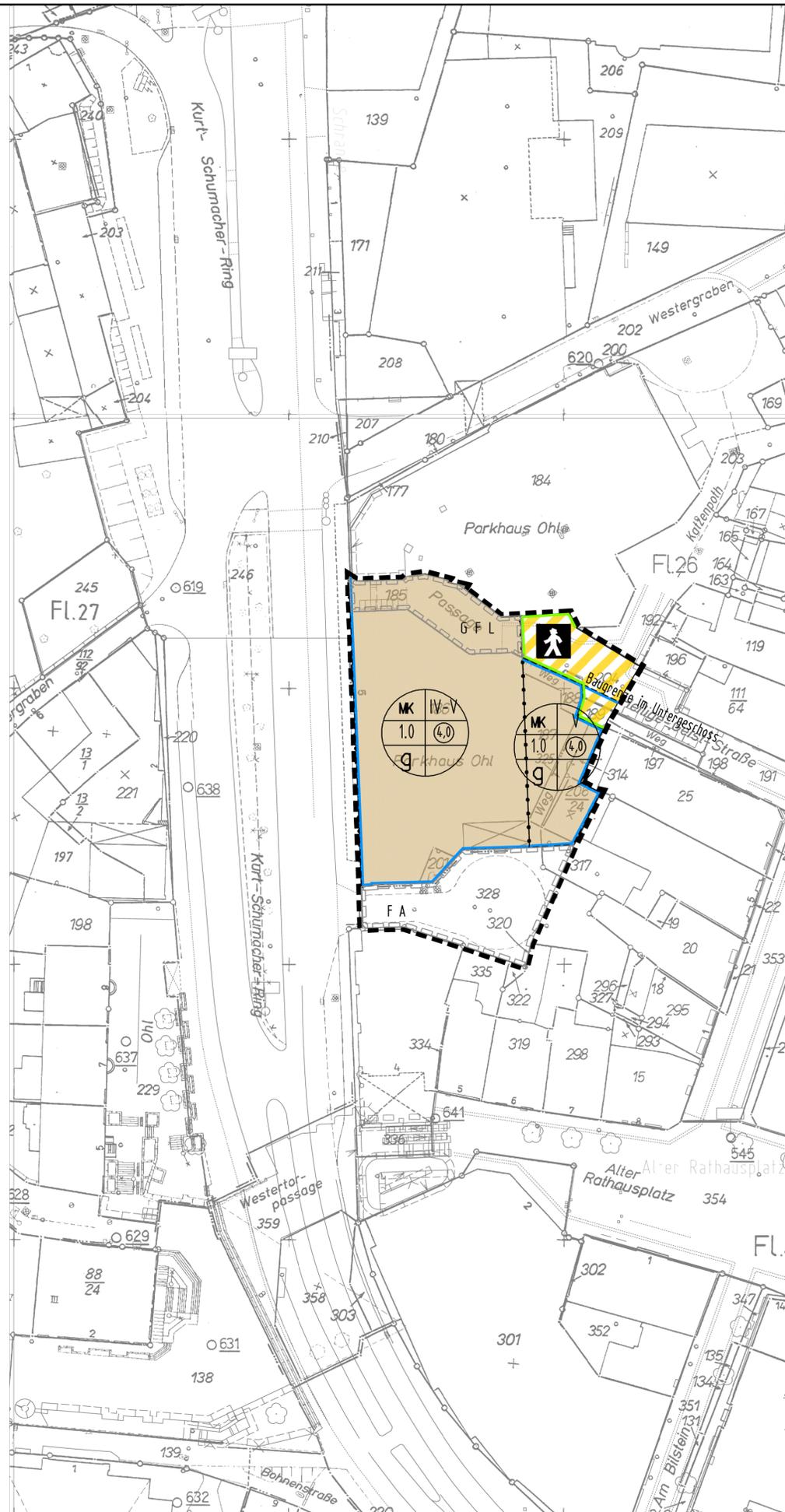
Iserlohn, den 02.03.2009
Der Bürgermeister

gez. Klaus Müller

(Klaus Müller)

Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmalen in der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).



FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 BauGB

MK Kerngebiete gem. § 7 BauNVO
Gem. § 1 Abs. 7 BauNVO wird festgesetzt, das die in § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO aufgeführten sonstigen Wohnungen ab dem 1. Obergeschoss zulässig sind.
Gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO wird festgesetzt, das von den in § 7 Abs. 2 BauNVO aufgeführten Nutzungen

a) nach Nr. 2 Vergrüßungsstätten, davon die Sparten Spielhallen, Sex-Shops mit Videovorführung in Kabinen, Sex-Kinos, Peep-Shows, Striptease-Shows und Dimen-unterkünfte, Wettbüros und

b) nach Nr. 5 Tankstellen in Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen, sowie die in § 7 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
- hier: Tankstellen und Wohnungen, die nicht unter Abs. 2 Nr. 6 und 7 fallen -

hier nicht zulässig sind.

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

4,0 Geschosflächenzahl gem. § 20 BauNVO

1,0 Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

IV-V Zahl der Vollgeschosse (als Mindest- und Höchstmaß)

IV-V Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen und überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

— Baugrenze gem. § 23 BauNVO
im Plan in unterschiedlichen Ebenen festgesetzt

g Geschlossene Bauweise gem. § 22 BauNVO

■ Überbaubare Grundstücksfläche der Kerngebiete

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

— Straßenbegrenzungslinie

⚠ Fußgängerzone, zeitlich begrenztes Fahrrecht mit Ausnahmegenehmigung

Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 BauO NW

Für das Plangebiet gilt eine Gestaltungssatzung.
Die Örtlichen Bauvorschriften, die in dieser Satzung geregelt sind gelten unverändert weiter.

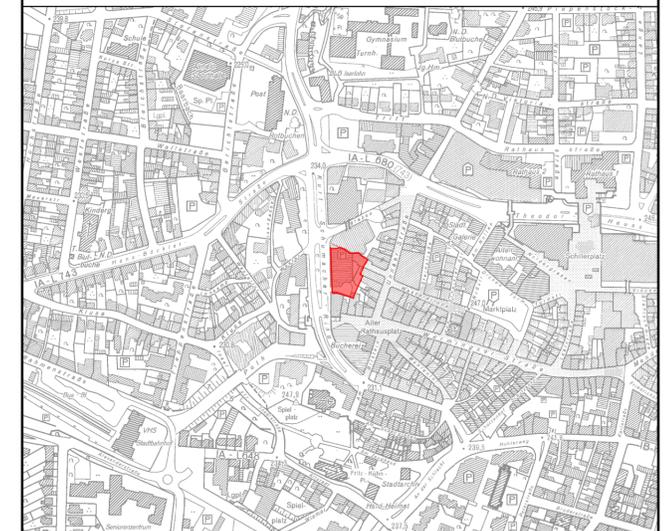
Sonstige Planzeichen

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets.

G Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit im Erdgeschoss
L Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Iserlohn
F Fahrrecht zu Gunsten der Stadt Iserlohn
FA Fahrrecht zu Gunsten der Anlieger

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. § 1 Abs. 7 BauGB

Übersicht



Stadt Iserlohn



Bebauungsplan Nr. 336

1. Änderung gem. § 13 BauGB

Iserlohn Stadtkern West

Maßstab 1:500

